

**Aufwandsentschädigungssatzung**  
der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree  
für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse  
vom 24.03.2021

---

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 19, 20 Abs. 2, 24, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) vom 08. Juli 2019 hat die Gemeindevertretung Steinhöfel in ihrer Sitzung vom 24.03.2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsätze**

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen erhalten nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

**§ 2**  
**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat und nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat ausgeübt wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Mandat nicht ausgeübt, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Nichtausübung eingestellt.
- (3) Verletzt ein Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Ortsbeirates die ihm gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 bzw. §§ 46 i. V. m. 31 Abs. 1 der BbgKVerf obliegende Pflicht (Sitzungsdienst) schuldhaft, gilt dies als Nichtausübung des Mandats im Sinne des Absatz 2.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 1.500,00 €.

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter beträgt 50,00 €.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) Den Ortsvorstehern wird monatlich eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

Ortsvorsteher OT Arensdorf, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde und Tempelberg	= 200,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Beerfelde	= 300,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Heinersdorf	= 550,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Steinhöfel	= 250,00 € monatlich

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

## **§ 6**

### **Stellvertretung**

(1) Stellvertretern des ehrenamtlichen Bürgermeisters, eines Fraktionsvorsitzenden und eines Ortsvorstehers wird für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Vorsitzes 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird für die Dauer seiner Vertretung entsprechend gekürzt.

(2) Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung, die dieser Funktion entspricht.

## **§ 7**

### **Sitzungsgeld**

(1) Vorsitzenden von Ausschüssen, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, höchstens jedoch jährlich in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Gemeindevertreters.

(3) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Mitglieder von Ausschüssen sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, jedoch maximal jährlich für 6 Ortsbeiratssitzungen.

## **§ 8**

### **Seniorenbeirat**

(1) Mitglieder des Seniorenbeirates nach § 19 BbgKVerf und § 11 Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(2) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Beirat anfallen, abgedeckt.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Beiratstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

## **§ 9**

### **Zahlungsweise**

(1) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich und zum Ende des Monats.

(2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden, Ortsvorstände, Mitglieder der Gemeindevertretung und des Seniorenbeirates erfolgt monatlich zum Ende des Monats.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

(4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs-, Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 10 Verdienstaussfall**

(1) Verdienstaussfall wird nicht mit der Entschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

(2) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Verdienstaussfall ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## **§ 11 Reisekostenvergütung**

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Dienstreise von der Gemeindevertretung angewiesen oder genehmigt wurde.

Fahrten zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde gelten nicht als Dienstreise im Sinne dieser Bestimmung.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2020 tritt damit außer Kraft.

Briesen (Mark), den 29.03.2021

(Unterschrift)  
Marlen Rost  
Amtdirektor

(Siegel)

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel

- Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.03.2021 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 29.03.2021

(Unterschrift)  
Marlen Rost  
Amtsdirektor